

ABT15EW – Energietechnik und Klimaschutz

Ökofonds Steiermark Ausschreibung:

# Erhöhung des Anteils von Energie aus erneuerbaren Quellen in Nah- und Fernwärmenetzen

1. Juni 2022 bis 31. März 2023

GZ: ABT15-394818/2022-2

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde am 25.06.2022 um 10:00 Uhr mit dem Hinweis zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der Echtheit des Ausdrucks in den Sie unter: <https://as.stmk.gv.at>



# Ökofonds Steiermark

## Ausschreibung:

**Erhöhung des Anteils von Energie aus erneuerbaren Quellen  
in Nah- und Fernwärmenetzen**

Für Layout und Inhalt verantwortlich:  
Abteilung 15 – Energie, Wohnbau, Technik  
Referat Energietechnik und Klimaschutz

<http://www.technik.steiermark.at>

Herausgeber  
Amt der Steiermärkischen Landesregierung  
Abteilung 15 – Fachabteilung Energie und Wohnbau  
Landhausgasse 7  
8010 Graz

Telefon: +43/(0)316/877-4381  
E-Mail: [oekofonds@stmk.gv.at](mailto:oekofonds@stmk.gv.at)

© April 2022

# Ausschreibung

Auf Grund des § 7 der am 1. Februar 2016 beschlossenen „Richtlinien der Steiermärkischen Landesregierung für die Gewährung von Förderungen zu Maßnahmen im Zusammenhang mit der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energieträgern aus Mitteln des Ökofonds unter Grundlage des § 38 des Stmk. Elektrizitätswirtschafts- und –organisationsgesetzes 2005 i.d.g.F“ wird eine Ausschreibung zur

## Erhöhung des Anteils von Energie aus erneuerbaren Quellen in Nah- und Fernwärmenetzen

durchgeführt.

### 1. Was wird gefördert?

Gegenstand der Förderung sind Investitionen

- a) zur Erhöhung des Anteils von Energie aus erneuerbaren Quellen und Abwärme
- b) zur Umsetzung von Energieeffizienzmaßnahmen

in Nah- bzw. Fernwärmenetzen in der Steiermark, die über eine Netzanschlussleistung von mindestens 300 kW verfügen und zumindest fünf baulich voneinander getrennte Gebäude mit Wärme versorgen.

Gegenstand der Förderung sind außerdem Investitionen in Niedertemperaturnetze in der Steiermark.

#### Förderungsfähig sind Kosten für die:

- Simulation und Planung des Vorhabens,
- Errichtung der Anlage,
- Systemintegration und fachgerechte Inbetriebnahme,
- notwendige Mess-, Steuerungs- und Regelungstechnik.

#### Nicht gefördert werden:

- Errichtung oder Erneuerung von Kesselanlagen
- Errichtung oder Erneuerung von Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen
- Jegliche Vorhaben, die mit einem zunehmenden Einsatz von fossilen Energieträgern in Verbindung stehen
- Neuerrichtung von Leitungsinfrastruktur, sofern sie nicht zum Anschluss neuer Wärmequellen dient
- Forschungsanlagen
- Rechnungen, die nicht auf den/die FörderungsnehmerIn lauten

- Zahlungen, die nicht vom Förderungsnehmer geleistet wurden
- Skonti und Rabatte
- Gesetzlich vorgeschriebene Maßnahmen (Verfahrens- und Genehmigungsaufwand, Gutachten, Gebühren, Bauauflagen, etc.).
- Werbemaßnahmen und Marketing
- Kosten für Anlagenteile, deren Wirkungsweise nicht mit der zu fördernden Maßnahme in Zusammenhang steht
- Grundstückskosten

Weitere Details zu förderungsfähigen und nicht förderungsfähigen Kosten sind in den FAQs unter [www.technik.steiermark.at/oekofonds](http://www.technik.steiermark.at/oekofonds) angeführt.

## 2. Wer kann eine Förderung erhalten?

Ein Förderungsantrag kann von juristischen Personen gestellt werden. Förderungsnehmer\*innen können Unternehmen, Bauträger, landwirtschaftliche Betriebe, Vereine, Genossenschaften, Gemeinden, Verbände, Betriebe von Gebietskörperschaften, usw. sein.

## 3. Wann und wie ist die Förderung zu beantragen?

Die Förderungsanträge können im Zeitraum von 1. Juni 2022 bis 31. März 2023 ausschließlich online unter <http://www.technik.steiermark.at/oekofonds> gestellt werden.

Dem Antrag sind die gemäß Punkt 8.1 erforderlichen Unterlagen anzufügen.

## 4. Wie wird gefördert?

Die Förderung wird in Form eines nicht rückzahlbaren Investitionszuschusses gewährt. Dafür stehen in dieser Ausschreibung 1.000.000 EUR zur Verfügung.

## 5. Wie hoch ist die Förderung?

Der nicht rückzahlbare Investitionszuschuss beträgt maximal:

- 30 % der umweltrelevanten Mehrkosten.
- Für mittlere Unternehmen erhöht sich die maximal mögliche Förderung auf 40 %, für kleine Unternehmen, Kleinstunternehmen und sonstige Antragsberechtigte auf 50 % der umweltrelevanten Mehrkosten.

Der **maximale Förderungsbetrag** kann bis zu 250.000 EUR betragen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Förderung.

Planungs- und Simulationskosten können bis maximal 15 % der Gesamtinvestition gefördert werden.

Sollte sich im Zuge der Endabrechnung herausstellen, dass die eingereichten Rechnungen das maximale Förderungsmaß nicht erreichen, so wird die Förderung entsprechend gekürzt.

## 6. Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

### 6.1. Formale Voraussetzungen

- a) Der Förderungsantrag ist vor der ersten rechtsverbindlichen Verpflichtung zur Bestellung von Anlagenteilen oder vor Beginn der Bauarbeiten einzureichen, wobei der früheste dieser Zeitpunkte maßgebend ist. Dem Antrag sind die gemäß Punkt 8.1 erforderlichen Unterlagen anzufügen.
- b) Alle für dieses Projekt erhaltenen Förderungen sind anzugeben. Die beihilfenrechtlichen Höchstgrenzen sind einzuhalten.
- c) Es darf keine Überförderung (mehr als 100 % der anrechenbaren Kosten) erfolgen.
- d) Mögliche Bundesförderungen sind vorrangig in Anspruch zu nehmen und sind mit gegenständlicher Förderung kombinierbar.
- e) Die erforderlichen Genehmigungen sind nachzuweisen und die Anlage dementsprechend zu betreiben.
- f) Einem begleitenden Monitoring ist je nach Vorgabe der Förderungsstelle zuzustimmen.

### 6.2. Technische Voraussetzungen

- a) Die Anlage ist von Befugten zu planen, zu errichten und abzunehmen.
- b) Es dürfen ausschließlich neue (nicht gebrauchte) Komponenten/Anlagenteile verwendet werden.
- c) Das Projektvorhaben muss eine wesentliche CO<sub>2</sub>-Einsparung und/oder Erhöhung der Energieeffizienz leisten. Die Berechnung ist nachvollziehbar in den Unterlagen zur Antragsstellung beizulegen.
- d) **Solarthermische Anlagen:**
  - i. Solarthermische Anlagen müssen bei Neuerrichtung bzw. bei Anlagenerweiterung zumindest über eine Brutto-Kollektorfläche von 300 m<sup>2</sup> verfügen oder einen solaren Jahresdeckungsgrad von mindestens 10 % erreichen.
  - ii. Die Wärmeeinspeisung muss zu 100 % in das Nah- bzw. Fernwärmenetz erfolgen.



- e) **Abwärme:**
  - i. Die direkte Einspeisung von Abwärme in das Nah- bzw. Fernwärmenetz muss über eine Mindestleistung von 300 kW verfügen.
  - ii. Bei Investitionen zur direkten Nutzung von Abwärme in Niedertemperaturnetzen werden keine Mindestleistungswerte vorgegeben.
- f) **Wärmepumpen:**
  - i. Die Wärmepumpe muss über eine thermische Nennleistung von mindestens 150 kW verfügen.
  - ii. Bei Vorhaben zur Nutzung von Wärmepumpen darf ein GWP-Wert von 1.500 nicht überschritten werden.
  - iii. Die Wärmepumpe darf ausschließlich mit Strom aus erneuerbaren Energieträgern betrieben werden.
  - iv. Bei elektrisch angetriebenen Wärmepumpen muss die Jahresarbeitszahl mindestens 3,5 betragen.
  - v. Bei Investitionen zur Nutzung von Wärmepumpen in Niedertemperaturnetzen werden keine Mindestleistungswerte vorgegeben.
- g) **Fernwärmespeicher:**
  - i. Bei Investitionen in Fernwärmespeicher müssen die Speicheranlagen ein Speichervolumen von zumindest 10.000 Liter aufweisen und über ein intelligentes Speichermanagement verfügen.

Die Umsetzung von Energieeffizienzmaßnahmen – ohne die Einbindung einer zusätzlichen Wärmequelle aus Energie aus erneuerbaren Quellen – ist nur bei hocheffizienten Nah- bzw. Fernwärmenetzen förderbar.

Beispiele für Energieeffizienzmaßnahmen sind in den FAQs zu finden.

## 7. Wie wird das Verfahren abgewickelt?

### 7.1. Antragstellung

Der Förderungsantrag muss vor der ersten rechtsverbindlichen Verpflichtung zur Bestellung von Anlagenteilen, vor Lieferung und vor Beginn der Bauarbeiten eingereicht werden, wobei der früheste dieser Zeitpunkte maßgebend ist. Dem Antrag sind die gemäß Punkt 8.1 erforderlichen Unterlagen anzufügen.

## 7.2. Vorprüfung durch Jury

Die eingelangten Anträge werden im Rahmen einer Prüfung durch eine Jury begutachtet. Die Bewertung der Jury erfolgt dabei hinsichtlich folgender Kriterien:

- a) Vollständigkeit und Nachvollziehbarkeit der eingereichten Unterlagen
- b) Plausibilität der Angaben
- c) Innovationsgehalt
- d) Beitrag zur Reduktion der CO<sub>2</sub>-Emissionen und Erhöhung der Energieeffizienz
- e) Realisierbarkeit des Konzeptes
- f) Multiplizierbarkeit des Konzeptes
- g) Angemessenheit der Kosten

Es bleibt dem Förderungsgeber vorbehalten, eingelangte Anträge abzulehnen oder die Förderungsquoten anzupassen, wenn in oben angeführten Bereichen Defizite erkennbar sind. Gegebenenfalls kann der Förderungsgeber die anrechenbaren Kosten auf marktübliche Preise anpassen.

## 7.3. Förderungsvertrag, Umsetzungsfrist und Förderungsanzahlung

Die Anlage muss grundsätzlich spätestens 18 Monate nach Unterzeichnung des Förderungsvertrages in Betrieb genommen und mit der Förderungsstelle endabgerechnet werden. Bei besonders aufwendigen Projekten kann auf Vorschlag der Jury eine längere Umsetzungsfrist festgelegt werden. Abweichungen im Vergleich zum Förderungsvertrag sind mit Begründung vorab der Förderungsstelle bekannt zu geben und müssen von dieser freigegeben werden.

Die Förderungsanzahlung erfolgt erst nach vollständiger Errichtung der Anlage, Abnahme durch einen Befugten und nach Vorlage der Unterlagen für die Endabrechnung (siehe 8.2.).

## 8. Welche Unterlagen sind wann vorzulegen?

Die Förderungsstelle behält sich ausdrücklich vor, Unterlagen in Form von Nachreichungen, Detaillierungen sowie Ergänzungen einzufordern.

### 8.1. Unterlagen zur Antragsstellung

- a) Vollständig ausgefülltes Antragsformular
- b) Wird der Antrag durch eine natürliche oder andere juristische Person eingebracht, die nicht der/die FörderungswerberIn ist, ist eine schriftliche Vollmacht der Förderungswerberin bzw. des Förderungswerbers beizulegen.
- c) Darstellung des Vorhabens mit folgenden Mindestinhalten:
  - Beschreibung des Vorhabens nach Unterteilung in Energieeffizienzmaßnahmen bzw. Maßnahmen zur Erhöhung des Anteils von Energie aus erneuerbaren Quellen
  - Umsetzungsplan für die Realisierung (inklusive Zeit- und Finanzierungsplan, Darstellung der Meilensteine, ...)
  - Angebote bzw. Kostenvoranschläge
  - Beschreibung des Innovationsgehalts
  - Berechnung der voraussichtlichen Energie- und CO<sub>2</sub>-Einsparungen durch das Vorhaben
  - Angabe der energiewirtschaftlichen Daten (Energie- und Leistungswerte, Anlagendimensionen, ...) und des Anlagenschemas (z.B. Übersichtsschaltbild, Hydraulikschema, etc.) und außerdem
    - **bei Wärmepumpen:**
      - Datenblatt der Wärmepumpe
      - Datenblatt des Kältemittels
    - **bei solarthermischen Anlagen:**
      - Datenblatt der geplanten Kollektoren
      - Zertifizierungsnachweis (z.B. „Österreichisches Umweltzeichen“ oder Solar Keymark)
    - **bei Fernwärmespeichern:**
      - Datenblatt bzw. Skizze der geplanten Speicherkonstruktion
    - **bei Niedertemperaturnetzen:**
      - Konzept, welches einen detaillierten Überblick über Wärmquellen und Wärmeabnehmer gibt, inkl. Angaben zum geplanten Ausbau.
  - Ergebnisse von dynamischen Simulationen
  - Lageplan, Fotos vom Umfeld, Fotomontagen, Perspektiven, Ansichten des Förderungsgegenstands



## 8.2. Unterlagen zur Förderungs auszahlung

- a) Die erforderlichen Genehmigungen sind nachzuweisen.
- b) Ein Abnahme-Protokoll der Anlage durch einen Befugten.
- c) Bekanntgabe über weitere beabsichtigte, laufende und erledigte Anträge bei anderen Förderungsaktionen oder Förderungsstellen (inkl. Förderungsstellen des Landes Steiermark), die denselben Förderungsgegenstand betreffen.
- d) Detaillierte Rechnungen inkl. Zahlungsnachweise in digitaler Form. Die Rechnungen müssen von einem befugten Unternehmen ausgestellt und an den/die FörderungsnehmerIn adressiert sein.
- e) Fotodokumentation der gesamten Anlage.
- f) Der Förderungsstelle wird ein digitaler Netzplan übergeben.

## 8.3. Unterlagen während der Betriebsphase

Der/die FörderungsnehmerIn nimmt je nach Vorgabe der Förderungsstelle an einem Begleitmonitoring teil. Die Kosten dazu werden zu 100 % von der Förderungsstelle übernommen. Die Teilnahme am Begleitmonitoring wird bei der Förderungs zusage bekanntgegeben und der Umfang wird über den Förderungsvertrag geregelt.

## 9. Jurymitglieder

Vorsitzender:

1 VertreterIn der Abteilung 15 - Fachabteilung Energie und Wohnbau  
des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung

Weitere Jurymitglieder:

1 VertreterIn der für das Energieressort zuständigen politischen  
Referentin  
1 VertreterIn einer Forschungseinrichtung oder einer Universität  
1 VertreterIn aus der Energiewirtschaft  
1 VertreterIn aus dem Bereich Wirtschaft bzw. Industrie

## 10. Anrechenbarkeit nach dem Energieeffizienzgesetz

Bei der geförderten Maßnahme, die auf der Grundlage eines förmlich eingerichteten Regulierungsinstrumentes zur Schaffung von Anreizen für MarktteilnehmerInnen erfolgt, damit diese energieeffizienzverbessernde Maßnahmen ergreifen, handelt es sich um eine strategische Maßnahme im Sinne von § 5 Abs 1 Z 17 in Verbindung mit § 27 Abs 4 Z 2 Bundes-Energieeffizienzgesetz – EEffG. Soweit eine Übertragung dieser Maßnahme durch die Förderungswerberin/den Förderungswerber auf Dritte zulässigerweise erfolgen kann, ist dafür auch die Zustimmung der Förderungsstelle einzuholen.

## 11. Förderungsstelle

Amt der Steiermärkischen Landesregierung  
Abteilung 15 - Fachabteilung Energie und Wohnbau  
Referat Energietechnik und Klimaschutz

## 12. Begriffsbestimmungen

### FörderungswerberIn:

Natürliche oder juristische Personen, die sich nach den Bestimmungen dieser Ausschreibung um eine Förderung bewerben und die Voraussetzungen dieser Ausschreibung erfüllen.

Der/Die FörderungswerberIn haftet in Letztverantwortung für die Richtigkeit aller Angaben und die ordnungsgemäße Verwendung des zuerkannten Förderungsbetrages. Allfällige Rückforderungen von Förderungsbeträgen oder die Aufrechnung von offenen Forderungen des Landes Steiermark richten sich an den/die FörderungswerberIn.

### Nah- bzw. Fernwärmenetz:

Ein Netz, welches der Verteilung thermischer Energie in Form von Dampf oder heißem Wasser von einer oder mehreren zentralen oder dezentralen Quellen an mehrere Gebäude oder Anlagen zur Nutzung von Raum- oder Prozesswärme dient.

### Niedertemperaturnetz:

Ein Niedertemperaturnetz entspricht einem Nah- bzw. Fernwärmenetz, welches mit einer Temperatur von maximal 50°C betrieben wird.

### **hocheffizientes Nah- bzw. Fernwärmenetz:**

Als hocheffiziente Nah- bzw. Fernwärmenetze gelten Nah- bzw. Fernwärmenetze, wenn mindestens 80 % der Energie

- aus erneuerbaren Quellen oder
- aus hocheffizienten Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen im Sinne der Richtlinie 2012/27/EU oder
- aus Abwärme, die andernfalls ungenutzt bleibt oder
- aus einer Kombination der vorangehend angeführten Energiequellen stammt.

### **Abwärme:**

Wärme, die als Nebenprodukt in Industrieanlagen, in Gewerbebetrieben oder anderen Anlagen, die nicht der Stromerzeugung dienen, anfällt. Dazu zählt auch Abwärme aus Abwasserreinigungsanlagen.

### **Energie aus erneuerbaren Quellen:**

Energie, die aus folgenden Quellen gewonnen wird:

- Sonnenenergie (Photovoltaik, Solarthermie)
- Wasserkraft
- Windkraft
- Geothermie und Umgebungswärme
- Bioenergie (feste Biomasse, wie Holz, Biogas und flüssige Biomasse wie Biodiesel, sowie der biogene Anteil von Abfällen)

### **Fernwärmespeicher:**

Anlagen, die der Speicherung von thermischer Energie dienen und die in unmittelbarer Verbindung mit der Wärmeversorgung in Nah- bzw. Fernwärme- oder Niedertemperaturnetzen stehen.

### **Intelligentes Speichermanagement:**

Darunter sind Ladeeinrichtungen inkl. Regelung zu verstehen, die auf die aktuelle Lastsituation und die vorhandenen Wärmequellen eingehen und so die Wärmeerzeugung zu einem möglichst niedrigen Energieträgereinsatz erreicht wird.

### **Energieeffizienzmaßnahmen:**

Darunter sind jene Maßnahmen zu verstehen, die zu einer überprüfbar und messbaren Energieeffizienzverbesserung als Ergebnis technischer und/oder wirtschaftlicher Änderungen der Betriebsweise des Nah- bzw. Fernwärmenetzes und/oder der dazugehörigen Wärmequellen führen.

### **Forschungsanlagen:**

Anlagen, die sich noch im Forschungsstadium befinden und noch nicht marktfähig sind. Darunter fallen beispielsweise Versuchsaufbauten und Prototypen bzw. Anlagen mit TRL < 7.

**Global Warming Potential (GWP):**

Das Global Warming Potential (GWP) oder Treibhauspotential ist eine dimensionslose Maßzahl für den Beitrag einer chemischen Verbindung, z.B. eines Kältemittels zum Treibhauseffekt in Relation zur selben Masse CO<sub>2</sub>. Angaben zum GWP bestimmter Einstoff-Kältemittel können der F-Gase-Verordnung (EU) Nr. 517/2014 entnommen werden oder werden bei Gemischen vom Hersteller berechnet.

**Umweltrelevante Mehrkosten:**

Umweltrelevante Mehrinvestitionskosten sind jene Anteile der Investition, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Erzielung des Umwelteffektes stehen.

Die umweltrelevanten Mehrkosten entsprechen bei klar abgrenzbaren Kosten für die Investition dem Mehraufwand gegenüber dem Istzustand, ansonsten dem Mehraufwand gegenüber einer weniger umweltfreundlichen, leistungsgleichen Referenzanlage.



Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert. Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter: <https://as.stmk.gv.at>